

Satzung des Schulvereins Aumühle e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Schulverein Aumühle e.V.". Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck zur Nr. VR 273 SB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aumühle, Kreis Herzogtum Lauenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das laufende Schuljahr. Es beginnt am 01.08. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.07. des jeweils folgenden Jahres. Bei Änderungen des Beginns des Schuljahres ist der Vorstand ermächtigt, das Geschäftsjahr entsprechend zu ändern.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Aumühle und der dort unterrichteten Schülerinnen und Schüler, insbesondere durch
 - a) Mitgestaltung des Schullebens,
 - b) organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule, insbesondere bei Planung und Durchführung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften,
 - c) enge Zusammenarbeit mit anderen schulischen Einrichtungen bzw. anderen Bildungsträgern, soweit diese sich in öffentlich rechtlicher Trägerschaft befinden oder als steuerbegünstigt anerkannt sind,
 - d) Unterstützung der schulischen Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler und
 - e) finanzielle bzw. sächliche Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei Aktivitäten der Schule (z. B. Klassenreisen).
2. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Ziele, Zwecke und Aktivitäten müssen jedoch stets mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes übereinstimmen.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, Einsammeln von Spenden, durch Stiftungen und Fundraisingaktionen aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres für die Dauer des gesamten Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, z. B. kommunale Körperschaften sein.
2. Ein- und Austritt sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen bzw. zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod des Mitgliedes oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (juristische Person) oder
 - c) Ausschluss.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) dem Zweck des Vereins zuwider handelt und/oder
 - b) länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Mitgliedsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen; gleiches gilt für Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; ihre Einberufung durch den Vorstand kann ferner durch mindestens 10 % der Mitglieder verlangt werden. Bei der Einberufung sind die Gründe anzugeben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern nicht ein Fall des § 34 BGB vorliegt.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - e) Wahl des Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr (wobei der Kassenprüfer nicht Mitglied des Vorstandes sein darf)
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes geregelt.
4. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. In diesen Fällen ist die schriftliche Abgabe der Stimmen nicht erschienener Mitglieder möglich.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss geheim abgestimmt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gemeinschaftlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; Wiederwahl ist - auch mehrfach - für die Dauer von jeweils einem Jahr möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt das verbleibende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden; für die Einberufung ist eine Frist nicht einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Grundschule Aumühle bzw. den Schulträger, falls es die Grundschule Aumühle im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses nicht mehr gibt; die Grundschule bzw. der Träger haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Aumühle, den 02. Juni 2010